

SGA-Handbuch DOC 3.2.1-8	Kapitel 3, Ausbildung und Wissenstransfer	Version 0.1	Seite 1 / 2
	Fachausbildungen		Verfasst am 17.07.2015
Erarbeitet von: Unterschrift Arbeitsgruppe GTO:		Bestätigt von ... am ... Unterschrift:	

1. Ziele

Dieses Dokument ergänzt das Kapitel 3 des Gesamtkonzeptes der Branchenlösung (Ausbildung und Wissenstransfer) sowie dessen Anhang 9 (Schulungs- und Informationskonzepte). Es enthält eine nicht abschliessende Liste mit obligatorischen oder empfohlenen Fachausbildungen für Mitarbeitende, die spezifischen Gefahren ausgesetzt sind oder die Spezialausbildungen benötigen. Dieses Dokument wird jedes Jahr auf den 31.12. überprüft und aktualisiert.

2. Definitionen und Abkürzungen

Die allgemeinen Begriffe werden im Glossar des SGA-Handbuchs für Führungskräfte erklärt.

3. Anwendungsbereich

Alle Einheiten

4. Obligatorische Fachausbildungen

Die SUVA führt eine nicht abschliessende Liste mit Arbeitsbereichen mit besonderer Gefährdung, die eine entsprechende Ausbildung erfordern: www.suva.ch > Prävention > Arbeit > Weiter- und Fortbildung > Arbeit > Arbeiten mit besonderen Gefahren. Die Liste enthält Links zu weiteren Informationen über diese Kurse.

Die Zuständigkeiten der Kantonsverwaltungen unterscheiden sich von Kanton zu Kanton, was es schwierig macht, eine Liste mit allen notwendigen Ausbildungen zu erstellen. Die untenstehende Liste enthält die jeweils grundlegenden Fachausbildungen. Sie übernimmt bestimmte Ausbildungen aus der SUVA-Liste und ergänzt sie mit weiteren Schulungen. Jede Verwaltung ist selber für die Anpassung an die eigenen Besonderheiten verantwortlich.

Thema	Zusätzliche Referenzen
Führen von Flurförderzeugen (Stapler)	Siehe oben erwähnte Suva-Website
Führen von Hubarbeitsbühnen	
Sicherheit bei Arbeiten in grossen Höhen oder am hängenden Seil	
Arbeiten mit der Kettensäge (Motorsäge)	
Sicherheit bei Arbeiten unter Druckluft (z. B. Taucher der Polizei)	
Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Röntgenanlagen	

SGA- Handbuch	Kapitel 3, Ausbildung und Wissenstransfer	Version 0.1	Seite 2 / 2
	Fachausbildungen		Verfasst am 17.07.2015
DOC 3.2.1-8			
Erarbeitet von: Unterschrift Arbeitsgruppe GTO:		Bestätigt von ... am ... Unterschrift:	

Umgang mit spezifischen Chemikalien (Pestiziden, Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel usw.)	www.cheminfo.ch > Rechtsgrundlagen > Ausbildung/Bewilligungen
Sicherheit bei Arbeiten mit Elektrizität (Personen, die Glühlampen und Sicherungen ersetzen, Schalter auswechseln, Leuchten installieren oder NHS-Patronen ersetzen)	Suva-Broschüre 44087.d, Elektrizität – eine sichere Sache
Erste-Hilfe-Kurse (Personen, die für die Erste Hilfe in ihrer Einheit verantwortlich sind)	Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Art. 36 Erste Hilfe

5. Empfohlene Ausbildungen

Thema	Zusätzliche Referenzen
Andere Arbeiten mit besonderer Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> • Tragen von schweren Lasten • Kontakt mit möglicherweise aggressiven Personen • Verwendung von Reinigungsprodukten oder anderen Chemikalien • usw. 	In Anwendung von Art. 8 der Verordnung über die Unfallverhütung muss jede Person, die beim Arbeiten besonderen Gefahren ausgesetzt ist, entsprechend ausgebildet werden.
Kontaktpersonen gemäss Chemikaliengesetz (ChemG): Verantwortliche Personen bei Fragen über den vorschriftsgemässen Umgang in Einheiten, in denen mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen umgegangen wird.	ChemG, Art. 25 (Massnahmen in Betrieben und Bildungsstätten)
Umgang mit Mikroorganismen (Biosicherheitsbeauftragter)	Siehe oben erwähnte Suva-Website